

# **Statuten pro eSET**

## **I. Namen und Sitz**

1. Unter dem Namen "pro eSET" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

## **II. Zweck und Ziel**

2. Der Verein bezweckt die Förderung des elektiven Single Embryo Transfer (eSET) in der Schweiz durch:

- Engagement zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen;
- Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachgesellschaften;
- Motivation der Kinderwunschaare, die ART in Anspruch nehmen; Engagement zur finanziellen Unterstützung von Paaren, die eSET anwenden lassen;
- Motivation der reproduktionsmedizinischen Zentren;
- Zusammenarbeit mit ausländischen Institutionen, die eSET erfolgreich anwenden.

Der eSET dient dem Ziel, die Mehrlingsschwangerschaftsrate nach ART (artificial reproductive technology) substantiell zu senken, um die Frühgeburtsproblematik und die damit verbundenen öffentlichen Kosten zu senken.

Der Verein setzt sich für die Interessen der zukünftigen Kinder und der betroffenen Paare ein, die die Reproduktionsmedizin in Anspruch nehmen.

Er überprüft das Fortpflanzungsmedizingesetz und die Fortpflanzungsmedizinverordnung auf ihre Kompatibilität mit den medizinischen Anforderungen hinsichtlich eSET, sowie auf ihre Kompatibilität mit den in der Bundesverfassung festgelegten Grundrechten.

Er engagiert sich interdisziplinär und überparteilich in der Öffentlichkeit und in betroffenen Gremien.

## **III. Mitgliedschaft**

3. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

4. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 100.-
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt;
  - b) Ausschluss;
  - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

#### **IV. Organe**

6. Die Organe des Vereins sind:
  - A. Generalversammlung
  - B. Vorstand
  - C. Revisionsstelle

*A. Generalversammlung*

7. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

8. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
9. Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
  - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
  - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
  - g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Gegenstände;
  - h) Änderung der Statuten;
  - i) Auflösung des Vereins.
10. Beschlüssen an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## *B. Vorstand*

11. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

12. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Aktuar/Aktuarin
- d) Kassier/Kassierin

Ämterkumulation ist zulässig.

13. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

14. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

### *C. Revisionsstelle*

15. Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

16. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

#### **V. Vereinsvermögen und Haftung**

17. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
18. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **VI. Statutenänderung und Auflösung**

19. Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

20. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### **VII. Inkrafttreten der Statuten**

21. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Der/die GründerpräsidentIn:

\_\_\_\_\_

Der/die ProtokollführerIn:

\_\_\_\_\_